



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise RLP
- kreisfreien Städte RLP
- ADD Trier – Referat 24
- Zentrum für Rückführungsfragen Trier
- Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP
- AK Asyl RLP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

22. September 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3340-0001#2020/0008		Sven Laux	06131 16 - 5113
-0701 726.0001		Recht726@mffjiv.rlp.de	06131 1617 - 5113

1. (Zusätzliches) Beratungsangebot zur freiwilligen Ausreise gegenüber Vollzug des § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

2. Möglichkeit für Unterstützungsleistung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Rahmen des ERRIN-Programms

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich die Ausländerbehörden zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ermutigen, soweit dem im Einzelfall keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Der Bundesgesetzgeber geht von einem Vorrang der freiwilligen Ausreise vor der Abschiebung aus (s. nur Nr. 58.1.1 AufenthGVwV). Zur Sicherung dieses Vorrangs dienen die gesetzlich normierten Ausreisefristen im Aufenthalts- und Asylgesetz sowie der EU-Rückführungsrichtlinie.

Als oberste Fachaufsichtsbehörde hat das Integrationsministerium den zuständigen Ausländerbehörden Vorgaben zu Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung in diesem Zusammenhang gemacht. Im Rahmen des „Sachbearbeitermodells“ hat ein

obligatorisches Angebot zu einer freiwilligen Ausreise zu erfolgen und dies ist entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinausreichende Pflichten der Ausländerbehörden zu mehrmaligen Beratungsangeboten nach Ablehnung des ersten Beratungsangebots bestehen im Rahmen des „Sachbearbeitermodells“ nicht. Es muss allerdings auch im eigenen Interesse der Ausländerbehörden liegen, Ausreisepflichtige in möglichst großem Maße zur freiwilligen Ausreise zu bewegen, da diese erheblich kostensparender ist, als eine Abschiebung.

Auch gegenüber den Ausreisepflichtigen erweist sich erfahrungsgemäß ein nochmaliges Beratungsangebot in vielen Fällen als sinnvoll, da zwischen dem Eintritt der Ausreisepflicht und dem tatsächlichen Vollzug der Ausreise nicht selten größere Zeitspannen liegen, in denen sich die Motivlagen der Betroffenen nachhaltig verändern können.

Insbesondere nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel durch die ausreisepflichtige Person setzt sich in der Regel erst die Erkenntnis durch, dass tatsächlich keine Bleibeperspektive besteht. Gerade zu diesem Zeitpunkt erscheint es daher nochmal besonders wichtig, ein (zusätzliches) Beratungsangebot für eine freiwillige (geförderte) Ausreise zu unterbreiten, bevor ggf. in einem letzten Schritt aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die zuständige Ausländerbehörde Ausreisefristen gem. § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG verlängern kann, wenn die freiwillige Ausreise gesichert ist (Nr. 50.2.3 AufenthGVwV). In geeigneten Fällen ist es dementsprechend denkbar, dass auch von einer bereits organisierten Abschiebung abgesehen wird, wenn sie – z.B. aufgrund eines Sinneswandel der Ausreisepflichtigen – die Durchführung einer freiwilligen (geförderten) Ausreise für möglich und die Absicht für belastbar erachtet.

Abschließend möchte ich Sie auf das in der Praxis bislang wenig beachtete ERRIN-Programm im Zusammenhang mit Rückführungen aufmerksam machen:

Das europäische ERRIN-Programm ermöglicht für bestimmte Herkunftsländer nicht nur eine (kostenlose) Reintegrationsunterstützung bei freiwilliger Rückkehr, sondern auch im Fall von Rückführungen. Mit Hilfe lokaler Partnerorganisationen (Service Provider)

erhalten auch rückgeführte Personen eine anfängliche Hilfestellung in Form von Sachleistungen, wie z.B. Unterstützung beim Wiedereinstieg, der Jobsuche, oder Betreuung und Begleitung in sozialen und medizinischen Angelegenheiten. Hierfür bedarf es lediglich eines [Antrags](#) durch die zuständige Behörde beim BAMF.

Vor allem bei vulnerablen Personen aus den vom ERRIN-Programm umfassten Staaten soll daher in allen Rückkehrgesprächen auf eine entsprechende Antragstellung im Einvernehmen mit den Betroffenen hingewirkt werden. Bei geeigneten Fallgestaltungen soll die Antragstellung auch bei bereits absehbarer Abschiebung noch in Betracht gezogen werden.

Aktuell ist ERRIN verfügbar für die Zielstaaten: Äthiopien, Afghanistan, Armenien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Gambia, Ghana, Guinea Conakry (nur für freiwillig Rückkehrende), Indien, Irak, Kamerun, Kasachstan, Kirgistan, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Senegal (nur für freiwillig Rückkehrende), Somalia, Sri Lanka, Tadschikistan, Togo, Ukraine (Personen, die nach der Visaliberalisierung - 10.06.2017 - nach Deutschland eingereist sind und in die Ukraine zurückkehren, können für eine ERRIN-Förderung leider nicht mehr berücksichtigt werden.)

Weitere Informationen zum Antragsverfahren sowie zum Leistungsangebot von ERRIN finden Sie unter: <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/erin>

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Elias Bender